

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom 20.06.2022 im Stadtgebiet Olsberg; hier: Änderung von Nebenstimmungen zum Artenschutz

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der juwi GmbH, v. d. GF Christian Arnold, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches einen Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid für 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 in der Gemarkung Wulmeringhausen am 14.12.2022 erteilt.

Folgende Anlagen sind betroffen:

Bezeichnung	Тур	Anlagen - Nr.	Nennleis- tung [kW]	Neben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	höhe [m]	Gemarkung Flur Flurstück
WEA 01		0008728. 0001	3.300 / 3.450	137	126		Wulmeringhausen 6 55
WEA 02		0008729. 0001	3.300 / 3.450	137	126		Wulmeringhausen 6 59
WEA 03		0008730. 0001	3.300 / 3.450	137	126		Wulmeringhausen 5 25

Nebenbestimmungen

Der Bescheid ändert und ergänzt die Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.01.2023** bis zum **26.01.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1.

Rathaus Olsberg

Bigger Platz 6, 59939 Olsberg Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis13:00 Uhr.

Für die Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02962/982-249 empfohlen.

2.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum "Stüppel"), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02904/987-155, 02904/987-158 oder 02904/987-154 erforderlich.

3.

Genehmigungsbehörde: Hochsauerlandkreis Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon Seite 2 11.01.2023 40240-20-04

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des o. g. Auslegungszeitraumes über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://www.uvp-verbund.de/startseite abrufbar.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff) in der Zeit vom 12.01.2023 bis zum 26.01.2023 eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da insgesamt 1.059 überwiegend aus der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig Einwendungen erhoben haben. Diese haben somit die Möglichkeit, den Bescheid bei der Genehmigungsbehörde, der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brilon, 11.01.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz Az: 42.40240-2020-04

Im Auftrag gez. Kraft